



Satzung DES **Pferde-Sport-Verband** **RHEIN-WESTERWALD e.V. –PSVRW-**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

- *Der Pferde-Sport-Verband führt den Namen: Pferde-Sport-Verband Rhein Westerwald e.V.*
- *Die räumliche Zuständigkeit umfasst die Gebiete. RHEIN-WESTERWALD LAHN*
- *Der Sitz des Verbandes ist Neuwied.*
- *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*
- *Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.*
- *Der Verband ist Mitglied im Pferdesportverband Rheinland Nassau e.V.*
- *Der Verband ist Mitglied des Pferde-Sport-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V.*
- *Der Pferde-Sport-Verband ist Mitglied im Sportbund Rheinland*

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§3 Zweck und Aufgaben

1. *Zweck des Pferde Sport Verband ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen innerhalb des Verbandsgebietes, die auf die Förderung des Pferdesports gerichtet sind.*
2. *Die Aufgaben des PSVRW sind:*
 - a) *Unterstützung der Vereine und Förderung der Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferdesport und Zucht beschäftigen, im Umgang mit Pferden sowie deren Haltung und Ausbildung.*
 - b) *Unterstützung und Förderung von Veranstaltungen im Pferdesport*
 - c) *Mitgestaltung und Durchführen von Bezirkmeisterschaften mit den Vereinen*
 - d) *Fortbildung von Reitern, Fahrern und Pferden*
 - e) *Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur und außerhalb der Reitanlagen.*
 - e) *Die Verfolgung politischer und konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.*

§4 Mitgliedschaft

Der Verband hat

1. *ordentliche Mitglieder*
2. *fördernde Mitglieder*
3. *Ehrenmitglieder*

Ordentliche Mitglieder können die im Verbandsgebiet bestehenden Pferdesportvereine und Sportvereinigungen werden, die eine Pferdesportabteilung unterhalten.

Fördernde Mitglieder können natürliche, juristische Personen oder Vereinigungen von Personen werden, die den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.*
2. *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand allein und endgültig nach Anhören des zuständigen Pferdesportverbandes Rheinland Nassau e.V. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.*
3. *Mitglieder können nur solche Pferdesportvereine oder Abteilungen sein, die*
 - a) *im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind,*
 - b) *Mitglied im Sportbund Rheinland sind.*

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft erlischt:*
 - a) *durch Auflösung eines Mitgliedvereins oder einer Mitgliedsvereinigung,*
 - b) *durch Austritt aus dem Verband oder Tod eines natürlichen oder fördernden Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes,*
 - c) *durch Ausschluss,*
 - d) *durch Nichtzahlung der Beiträge*
2. *Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber bis zu dem Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses verpflichtet.*
3. *Der Austritt muss dem Vorstand des Verbandes gegenüber mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden. Er ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.*
4. *Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht des Einspruchs binnen 6 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.*

§7 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den PSVRW im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
 - b. Den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und den Verband in seinen Zielen zu unterstützen und zu fördern.
 - c. Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb des Geschäftsjahres zu zahlen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ihre Mitgliederzahl am Ende des Jahres dem BZV zu melden.
 - d. Keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sind und gegen die ethischen Grundsätze des Pferdesports und der FN verstoßen.

§8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Delegierten der aus dem Verband angeschlossenen Pferde-Sportvereinen gebildet.
Die Vereine stellen bei einem Mitgliederbestand bis zu 100 Mitgliedern 1 Delegierten, für jede angefangene oder volle Zahl von weiteren 100 Mitgliedern je einen weiteren Delegierten.
Jeder Delegierte hat 1 Stimme, darf jedoch eine weitere Stimme seines Vereins in Vertretung wahrnehmen, insgesamt jedoch nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen. Er hat seine Stimmberechtigung durch schriftliche Vollmacht seines Vereinsvorstandes nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen
Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Verbandes eingereicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf und außerdem auf Antrag von wenigstens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
Die Ladungsfrist hat mindestens 4 Wochen zu betragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
Fördernde oder Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Die Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit gültig. Das Schlussprotokoll wird vom
Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes

- c. *Entgegennahme der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages*
- d. *Festsetzung der Beiträge und Gebühren*
- e. *Wahl zweier Rechnungsprüfer*
- f. *Wahl eines Versammlungsleiters*
- g. *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- h. *Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds (§7)*
- i. *Beschluss von Satzungsänderungen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Delegierten notwendig.*
- j. *Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes: Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Delegierten notwendig. Der Beschluss kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer speziellen Tagungsordnung gefasst werden.*

§ 10 Der Vorstand

1. *Der geschäftsführende Vorstand*
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart / Geschäftsführer
2. *Der erweiterte Vorstand*
Sportwart
Pressewart
Breiten- und Pferdesportbeauftragter
Tierschutzbeauftragter
Voltigierwart
3. *Die Amtsperiode des ersten gewählten Vorstandes soll 2 Jahre betragen, danach soll die Amtsperiode auf 4 Jahre erhöht werden.*
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitgliederversammlung
Bei mehreren Vorschlägen erfolgt eine geheime Wahl
4. *Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode. Bis dahin kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter einsetzen.*
5. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Verbandes. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.*
Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird
6. *Dem Vorstand obliegt die Leitung des Pferde-Sport-Verbandes.*
Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen.
Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 30 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.

Den Vorstandsmitgliedern wird es erlaubt für ihre Fahrten zu den Sitzungen eine Kilometer Kostenpauschale in der Höhe von € 0,30 per Kilometer, maximal € 30,00 pro Tag, in Anrechnung zu bringen.

7. *Feste Aufgaben des PSVRW*
- a) *Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - b) *Bewilligung von Ausgaben*
 - c) *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*
 - d) *Aufnahme oder Aufgabe von Mitgliedschaften in anderen Organisationen*
 - e) *Verleihung von Auszeichnungen des Verbandes*
 - f) *Erstellung des Haushaltsplanes*

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassenführung des Verbandes erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Jahresrechnung ist bei den Kassenprüfern rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§13 Vereine

Dem Verband angeschlossen sind die Vereine

Die Vereine haben eine Satzung, die sinngemäß auf die Satzung des Verbandes abgestimmt ist.

§14 Auflösung des Pferde-Sport-Verbandes Rhein-Westerwald

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Mitgliedsvereine, die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt sind, und deren Zweck auf die Pflege und Förderung des Volkssports, insbesondere des Pferdesports gerichtet sind.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Liquidierung des Verbandes hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Versammlung am 09. März 2006 im Reiterstübchen des Reitvereins Neuwied im Aubachtal. Im Mai 2014 fand eine Satzungsänderung statt.